

Per Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Basel, 22. Februar 2021 CDE/SRI/vje

Vernehmlassung zur Parlamentarische Initiative Sport- und Kulturvereine: Anheben der Umsatzgrenze für die Befreiung von der Mehrwertsteuerpflicht (paIv) / Revision von Art. 10 Abs. 2 lit. c des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (MWSTG)

Sehr geehrte Damen und Herren

proFonds, Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz vertritt gesamtschweizerisch die Interessen *gemeinnütziger Stiftungen und Vereine* aller Tätigkeits- und Finanzierungsformen. Dem Gemeinnützigkeitswesen kommt in der Schweiz sehr grosse Bedeutung zu. Gemeinnützige Stiftungen und Vereine üben im Interesse und zum Wohl der Allgemeinheit wichtige Funktionen aus, etwa in den Bereichen Soziales, Gesundheitswesen, Forschung und Wissenschaft, Bildung und Erziehung, Jugendförderung, Kunst, Kultur, Entwicklungszusammenarbeit, Ökologie etc.

Gerne machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, zur paIv Sport- und Kulturvereine: Anheben der Umsatzgrenze für die Befreiung von der Mehrwertsteuerpflicht und zur Revision von Art. 10 Abs. 2 lit. MWSTG eine Vernehmlassung einzureichen (Art. 4 Abs. 1 Vernehmlassungsgesetz).

proFonds begrüsst, dass mehr nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine sowie gemeinnützige Institutionen von der Mehrwertsteuerpflicht befreit werden sollen. Die Mehrwertsteuer stellt für diese Organisationen einen erheblichen finanziellen und administrativen Aufwand dar, der Ressourcen bindet, die nicht für die Erfüllung des Zwecks dieser Organisationen genutzt werden können. Entsprechend ist es zu begrüssen, dass mit der angestrebten Anhebung der Umsatzgrenze die wichtige Arbeit unterstützt werden soll, die diese Organisationen für die Gesellschaft leisten.

1. Anhebung der Umsatzgrenze gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. c MWSTG

Von der Steuerpflicht ist gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. c befreit, wer als nicht gewinnstrebig, ehrenamtlich geführter Sport- oder Kulturverein oder als gemeinnützige Institution innerhalb eines Jahres im In- und Ausland weniger als CHF 150'000 Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht nach Art. 21 Abs. 2 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind.

Diese Umsatzgrenze von CHF 150'000 soll angehoben werden. **proFonds begrüsst dies** und unterstützt den Vorentwurf und die paIv in diesem Vorhaben.

proFonds schliesst sich jedoch dem **Minderheitenantrag** an und **beantragt die Anhebung** der Umsatzgrenze **auf CHF 300'000**. Dies aus folgenden Gründen:

- Wie im Minderheitenantrag richtigerweise ausgeführt wird, wird die Grenze von 200'000 Franken leicht überschritten und viele der eigentlich zu begünstigenden Organisationen blieben weiterhin steuerpflichtig.
- Auch kann der Ansicht nicht gefolgt werden, eine Anhebung der Umsatzgrenze auf CHF 300'000 führe zu einer starken Wettbewerbsverzerrung. Statutarisch bezwecken die zu entlastenden Sport- und Kulturvereine sowie gemeinnützigen Organisationen nicht die Erbringung von zum Beispiel gastgewerblichen Leistungen. Betreibt eine gemeinnützige Institution bzw. ein Sport- oder Kulturverein ein Bistro oder ähnliches, so handelt es sich um einen Hilfs- oder Zweckbetrieb, der dem eigentlichen gemeinnützigen bzw. nicht wirtschaftlichen Zweck untergeordnet ist und sein muss. Damit wird das Gastgewerbe kaum konkurrenziert. Von einer relevanten Wettbewerbsverzerrung kann nach unserer Auffassung daher nicht die Rede sein.
- Des Weiteren begrüsst proFonds die Intention des Vorentwurfs und der paIv, durch Anhebung der Umsatzgrenze eine namhafte Entlastung der gesellschaftlich wichtigen gemeinnützigen Institutionen und Sport- bzw. Kulturvereine zu erwirken (Ziff. 2.2 des erläuternden Berichts der WAK-N). Angesichts dieses Vorhabens erscheint die Anhebung der Umsatzgrenze gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. c MWSTG auf CHF 200'000 und der damit einhergehenden Entlastung von lediglich 106 Vereinen (13% mehr) als zu marginal. Mit dieser zu defensiven Anhebung erfährt der Sektor keine effektive Entlastung. Zu wenige gemeinnützige Organisationen bzw. Sport- und Kulturvereine, deren ausserordentlich wichtige gesamtgesellschaftliche Bedeutung nicht genug betont werden kann, würden von dieser Entlastung profitieren. Das wäre sehr bedauerlich und im Widerspruch mit der Intention des Vorentwurfs und der paIv. Durch die Anhebung auf CHF 300'000 würden immerhin weitere 281 der betroffenen Organisationen profitieren. Dies käme einer Entlastung des Sektors wesentlich näher (immerhin 34% mehr) und entspräche damit auch mehr der eigentlichen Intention des Vorentwurfs und der paIv.
- Bei einer Anhebung der Umsatzgrenze auf CHF 300'000 rechnet die Eidgenössischen Steuerverwaltung mit Steuerausfällen von lediglich CHF 3 Mio.

pro Jahr. Angesichts der Grösse und der gesellschaftlichen Bedeutung des gemeinnützigen Sektors (über 13'000 gemeinnützige Stiftungen und zahlreiche gemeinnützige Vereine) sowie des nicht gewinnstrebigem Sport- und Kulturbereichs in der Schweiz erscheinen diese Mindereinnahmen gemessen an der Entlastung der besagten Organisationen und dem damit einhergehenden gesellschaftlichen Mehrwert äusserst moderat.

Aus diesen Gründen schliesst sich proFonds dem Minderheitenantrag an und beantragt die **Anhebung der Umsatzgrenze auf CHF 300'000.**

2. Freiwillige Unterstellung gemäss Art. 11 MWSTG

Gemäss Art. 11 Abs. 1 MWSTG hat, wer ein Unternehmen betreibt und nach Art. 10 Abs. 2 MWSTG oder Art. 12 Abs. 3 MWSTG von der Steuerpflicht befreit ist, das Recht, auf die Befreiung von der Steuerpflicht zu verzichten.

Wie im erläuternden Bericht der WAK-N ausgeführt wird, werden Eintritte zu kulturellen und sportlichen Veranstaltungen sowie Startgelder und Startgebühren für die Teilnahme an Sportveranstaltungen oft freiwillig der MWST unterstellt, da sie dem reduzierten Steuersatz von 2,5% unterliegen (Art. 11 i.V.m. Art. 25 Abs. 2 lit. c MWSTG). Dadurch kann die auf dem dafür notwendigen Aufwand lastende MWST als Vorsteuer geltend gemacht werden (Ziff. 2.1.3). Die betroffenen Organisationen haben also ein berechtigtes Interesse daran, sich auch weiterhin freiwillig der MWST unterstellen zu können.

In Ziff. 3 des erläuternden Berichts der WAK-N wird ausdrücklich festgehalten, dass lediglich Art. 10 Abs. 2 lit. c MWSTG geändert wird, "*alle anderen geltenden Rechtsbestimmungen bleiben unverändert*".

proFonds geht daher davon aus und unterstützt dies ausdrücklich, dass sich die betroffenen Organisationen auch nach der Anhebung der Umsatzgrenze (sei dies auf CHF 200'000 oder CHF 300'000) **weiterhin freiwillig der MWST unterstellen können.**

Wir danken Ihnen für die aufmerksame Prüfung unserer Standpunkte. Wir hoffen, dass unsere Anträge bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage Berücksichtigung finden. Für eine Vertiefung spezifischer Fragen steht proFonds jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

proFonds, Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz



François Geinoz
Präsident



Dr. Christoph Degen
Geschäftsführer